

Autorenhinweise CORPORATE FINANCE

Sehr geehrte Autorinnen und Autoren,

zum Zwecke effizienterer und einfacherer Bearbeitungsprozesse bei der Veröffentlichung Ihres Aufsatzes in unserer Fachzeitschrift CORPORATE FINANCE möchten wir Sie bitten, bei der Anfertigung bzw. Überarbeitung Ihres Beitrags die folgenden redaktionellen Richtlinien zu beachten. Hierdurch werden Produktionsprozesse beschleunigt und aufwändige und zeitraubende Korrekturen vermieden, was sicherlich auch in Ihrem Interesse ist.

Zur Qualitätssicherung werden alle Aufsätze vor Veröffentlichung in einem Doppelblind-Verfahren durch unsere Fachgutachter und unsere Schriftleitung geprüft. Zur Einreichung eines Beitrags für CORPORATE FINANCE benötigen wir den Aufsatz als Word-Dokument. Unser anonymisiertes Doppelblind-Begutachtungsverfahren dauert ca. 4 bis 6 Wochen.

Falls Sie Rückfragen zu unserer Fachzeitschrift oder unseren Autorenhinweisen haben, stehen Ihnen unser Schriftleiter Prof. Dr. Dirk Honold und die CORPORATE FINANCE-Redaktion gerne unter cf.redaktion@fachmedien.de zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Schriftleiter Prof. Dr. Dirk Honold und die CORPORATE FINANCE-Redaktion

I. Allgemeine Hinweise

1. Beiträge sind bei der Redaktion (cf.redaktion@fachmedien.de) als **Word Datei** per E-Mail einzureichen.
2. Die Beiträge sollten im Hinblick auf **Praktiker als Hauptlesergruppe** praxis- und anwendungsorientiert verfasst werden.
3. Je kürzer ein Beitrag, desto besser im Hinblick auf den Praktiker. Die Ideallänge eines Beitrags beträgt bis zu 5 Druckseiten; das entspricht ca. 34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten.
4. Knappe **Einleitung** und **Zusammenfassung** als ersten und letzten Gliederungspunkt. Diese sind auch tatsächlich so zu benennen. In der Einleitung sollten die wesentlichen Zielsetzungen des Beitrags herausgearbeitet werden. Die Zusammenfassung sollte die wesentlichen Ergebnisse des Beitrags herausstellen.
5. Ein kurzes **Abstract** sollte am Anfang des Beitrags stehen (max. 500 Zeichen inklusive Leerzeichen). Zusätzlich sollte das Abstract auch in englischer Sprache beigefügt werden.
6. Das Manuskript ist mit einer **Autorenbeschreibung** zu versehen, die Namen, Titel bzw. Berufsbezeichnung und Tätigkeitsort des Autors bzw. der Autoren enthält. Bitte keine Sternchenfußnoten setzen.
7. Bitte verwenden Sie möglichst **wenige Formatierungen**.

8. Die **Textgliederung** sollte in römischen Ziffern, dann in arabischen, dann in Buchstaben – mit a) beginnend (Beispiel: III. 5. a) cc)) erfolgen.
9. Der Aufsatz ist mit fünf bis acht **Stichworten** zu versehen.

II. Fußnoten

1. **Kein Literaturverzeichnis, Quellen bitte immer in Form von Fußnoten angeben**
2. **Mehrfachzitierung:** Bei mehrfacher Zitierung mit a.a.O.-Verweis arbeiten, z.B.: Maier, a.a.O. (Fn. 3), S. 75.
Achtung Ausnahme: a.a.O.-Verweise sind nicht bei Zeitschriftenzitate anzuwenden
3. Reine Paragraphenfußnoten in den Text einbauen, Fußnote löschen
4. Reine Abschnittverweise in Fußnote in den Text einbauen, Fußnote löschen
5. Platzierung der Fußnoten wie folgt:
 - a) Bezieht sich die Fußnote auf den ganzen vorherigen Satz, die Fußnote bitte hinter das Satzzeichen stellen;
 - b) Bezieht sich die Fußnote nur auf das vorherige Wort, die Fußnote hinter das entsprechende Wort stellen;
 - c) Nach einem Zitat Satzzeichen – Abführungsstriche – Fn. (Beispiel: ...tun.“²).
6. Autoren in Fußnoten werden nur durch ihre Nachnamen benannt; keine Vornamen oder Abkürzungen von Vornamen in Fußnoten.
7. Indirekten Zitaten ist in Fußnoten ein „Vgl.“ voranzustellen.
8. Bitte verwenden Sie keine Formeln oder Symbole in Fußnoten!
9. Die Fußnote immer mit einem Punkt beenden!

III. Zitate

Zeitschriftenzitate:

- Autor, Zeitschrift, Jahr (evtl. Ausgabe, falls nicht durchgehende Seitenzahlen) Seite, **kein** Komma zwischen Jahr und Seite, Trennung einzelner Zitate durch Semikolon.

Hinweis: Deutschsprachige Fachzeitschriften sind grundsätzlich abzukürzen (CF, DB, WPg, etc.), während Magazine und fremdsprachige Journals auszuschreiben sind.

Müller, CF 2010 S. 1527.

Maier, Manager-Magazin 12/1998 S. 34.

- Auf Folgeseiten wird mit f. (eine Folgeseite) oder ff. (mehrere Folgeseiten) verwiesen. Wird auf den gesamten Beitrag verwiesen, sind die Seiten komplett anzugeben.

Müller, CF 2010 S. 1527f.

bzw.

Müller, CF 2010 S. 1527-1534.

Buchzitate:

- Grundsätzlich: Autor, Titel, Auflage und Jahr, Seitenzahl, – bitte keine Titelzusätze, Verlagsorte etc.

Monographien:

Pellens, Wertorientierte Entlohnungssysteme, 2. Aufl. 1999, S. 145.

Folgezitat:

Pellens, a.a.O. (Fn. 2), S. 148.

Sammelwerke: Titel des jeweiligen Beitrags im Buch entfällt

Maier, in: Pellens (Hrsg.), Wertorientierte Entlohnungssysteme, 2. Aufl. 1999, S. 145.

Festschriften: „Festschrift für“ mit FS abkürzen

Maier, in: FS Pellens, 1998, S. 154.

Kommentarzitate:

- Autor / Kommentar, Auflage und Jahr, § Rdn. Anm./Tz./Rn: immer durch Rdn. ersetzen

Altehoefer, in: Lademann, EStG, 2. Aufl. 1997, § 4 EStG Rdn. 13.

Folgezitat:

Altehoefer, a.a.O. (Fn. 3), § 4 Rdn. 19.

- Bei mehreren Autoren auch Abtrennung durch Schrägstrich möglich

Fitting/Kaiser/Heither/Engels

oder:

Engels, in: Fitting/Kaiser/Heither/Engels

- Bei Kommentaren, die den Namen des Bearbeiters nennen, “Bearbeiter, in”-Form verwenden

Hanau, in: MünchKomm-BGB

Stand der Ergänzungslieferungen:

Bei Loseblattwerken ist statt der Auflage der Stand des Werkes anzugeben. Dieser ist aus der Liste der Nachlieferungen am Beginn des Kommentars oder aus dem Titelblatt zu entnehmen. Hierbei ist möglichst das Datum der letzten Nachlieferung des zitierten Kommentars anzugeben (und nicht des Kommentars insgesamt).

Geßler, Aktiengesetz, Losebl. (Stand: 07/2010), § 53a Rdn.1.

Urteilsquellen:

- Möglichst in der Reihenfolge: Gericht, Datum, Aktenzeichen. Die Darstellung von Urteil und Aktenzeichen erfolgt durchgehend in der Form "Datum-Gedankenstrich-Aktenzeichen-Fundstelle"

BFH-Urteil vom 14.02.2006 – VIII R 40/03, DB 2006 S. 926.

Bei Folgeverweis nur Gericht/Datum und a.a.O. (Fn. x)

Vgl. BFH-Urteil vom 14.02.2006, a.a.O. (Fn. 7).

- Beim Zitat einzelner Passagen von Entscheidungen bitte möglichst die von immer mehr Gerichten verwendeten Randnummern zitieren. Dies gewährleistet eine genauere und medienneutrale Zitierweise:

BAG vom 22.06.2011 – 8 AZR 48/10, Rdn. 34. (statt B. I. 2. a) b))

Internetquellen:

- Grundsätzlich: Autor (o.V., falls kein Autor vorhanden), Titel, Quelle, URL, Datum des letzten Abrufs

Sommer, Der tiefe Fall eines Börsenstars, HB Online vom 06.12.2017, <http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/handel-konsumgueter/steinhoff-aktie-der-tiefe-fall-eines-boersenstars-/20676578.html>, Abruf am 03.12.2014.

- Verweise auf **Studien** o.ä.: Autor oder ggf. Anbieter, Titel, Jahr, Seitenzahl, URL, Datum des letzten Abrufs

Ernst & Young, Umsatzrealisierung bei Verträgen mit Kunden, 2012, S. 34, <http://www.ey.com>, Abruf am 03.12.2014.

- Sollte der **Bundesanzeiger** als Quelle genannt werden, bitte wie folgt zitieren (nicht die URL aus der Adresszeile des Browsers kopieren):

Bundesanzeiger, Bekanntmachung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Auerbräu AG, www.bundesanzeiger.de, Abruf am 03.12.2014.

- Verweise auf **Working Paper**: Autor, Titel, Reihe/Nr. inkl. Stand, Seite, ggf. Link und Abrufdatum

Zimmermann/Bilo/Christophers/Degosciu, Risk returns, and biases of listed equity portfolios, WWZ Working Paper No. 01/05 April 2005, S. 12.

Pressezitate (Print):

Wyss, HB vom 11.02.2010, S. 41.

IV. Tabellen und Abbildungen

- Abbildungen und Tabellen sind in einem angemessenen Rahmen zu verwenden (diese Elemente sind nur zielführend, wenn sie einen Zusatznutzen für das Textverständnis generieren). Bei (zu) umfangreichen Tabellen und Abbildungen behalten wir uns vor, diese ggf. nur online zu veröffentlichen.
- Grundsätzlich sind bei übernommenen/abgewandelten Tabellen und Abbildungen die Quellen anzugeben (Bsp.: Eigene Darstellung in Anlehnung an Meier, CF 2017 S. 212). Auf die reine Angabe „Eigene Darstellung“ oder „Eigene Berechnungen“ ist zu verzichten.
- Bei der Verwendung von Abbildungen und Tabellen ist eine inhaltliche Verbindung zum Text erforderlich. Bei Abbildungen ist der Quellenverweis als Fußnote an den Hinweis im Fließtext zu knüpfen.
- Wichtig: Sowohl Abbildungen als auch Tabellen sind in einem **bearbeitbaren Format** (= kein Bildformat) mit einzureichen.

V. Sonstiges

Datum:

- Immer mit führender Null und ohne Leerzeichen zwischen Tag/Monat/Jahr, z.B. 22.01.2011 sowie immer mit Jahrtausendangabe. Monat innerhalb eines Datums immer durch Ziffer (1 bis 12) bezeichnen es sei denn, es wird nur der Monat und das Jahr genannt – dann z.B. Oktober 2008 und nicht: 10/2008.

Zahlen:

- Mit Punkt zwischen Tausendern/Millionen, z.B. 15.625.789
- Euro-Betrag, z.B. 100 € (nicht € 100,--)
- Dollar-Betrag: z.B. 100 USD (nicht 100 US-Dollar)
- Zahlen von eins bis zwölf im Text grundsätzlich ausschreiben, z.B. zehn Jahre
Ausnahme: Prozent- und Währungsangaben, z.B.: 3% oder 5 €.

Gesetzesangabe:

- Immer mit Abs. und Satz untergliedern § 3 Abs. 3 Satz 2 (nicht § 3 III S. 2); Satz **nicht** mit S. abkürzen (S. = Seite)

Rechtschreibung:

- Die Beiträge sollten in **neuer Rechtschreibung** verfasst werden.

Korrekturen:

- Bitte senden Sie uns die endgültige Fassung Ihres Beitrags zu. Danach bekommen Sie eine redaktionell überarbeitete Korrekturfahne in Word zur Durchsicht und Freigabe.

VI. Abkürzungen

Folgende Worte sollten – außer in Überschriften und Zitaten – immer durch die Abkürzungen ersetzt werden:

Abbildung	= Abb.
Absatz	= Abs.
Aktiengesellschaft	= AG
Aktiengesetz	= AktG
Anderer Auffassung	= a.A.
Anmerkung	= Anm.
Artikel	= Art.
beispielsweise	= bspw.
beziehungsweise	= bzw.
Börsengesetz	= BörsG
Bundesfinanzhof	= BFH
Bundesgerichtshof	= BGH
Bundesministerium der Finanzen	= BMF
Bundessteuerblatt	= BStBl.
Bundesverfassungsgericht	= BVerfG
Bürgerliches Gesetzbuch	= BGB
Capital-Asset-Pricing-Model	= CAPM
Ceteris paribus	= c.p.
Chief Executive Officer	= CEO
Chief Financial Officer	= CFO
circa	= ca.
CORPORATE FINANCE	= CF
Depotgesetz	= DepotG
Deutscher Aktienindex	= DAX

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee	= DRSC
Earnings Before Interests and Taxes	= EBIT
Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation	= EBITDA
Einkommensteuer	= ESt.
Einkommensteuergesetz	= EStG
et cetera (und so weiter)	= etc.
Europäische Union	= EU
Europäische Zentralbank	= EZB
Europäischer Gerichtshof	= EuGH
eventuell	= evtl.
Festschrift	= FS
Financial Accounting Standard Board	= FASB
Finanzgericht	= FG
Fußnote	= Fn.
gegebenenfalls	= ggf.
gemäß	= gem.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	= GmbH
Gesetz betreffend die GmbH	= GmbHG
Gewerbsteuer	= GewSt.
Gewerbsteuergesetz	= GewStG
Gewinn- und Verlustrechnung	= GuV
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	= GoB
Handelsgesetzbuch	= HGB
im Sinne von	= i. S. von
in der Regel	= i.d.R.

in Höhe von	= i.H.v.
inklusive	= inkl.
International Accounting Standards Committee	= IASC
IPO =	= Initial Public Offering
Kapitalanlagegesellschaften, Gesetz über	= KAGG
Kommanditgesellschaft	= KG
Kommanditgesellschaft auf Aktien	= KGaA
Körperschaftsteuer	= KSt.
Körperschaftsteuergesetz	= KStG
Kreditwesengesetz	= KWG
meines Erachtens	= m.E.
Mergers & Acquisitions	= M&A
Mid-Cap-DAXc	= MDAX
Milliarden	= Mrd.
Millionen	= Mio.
mit weiteren Nachweisen (oder vergleichbar)	= m.w.N.
Nummer	= Nr.
Oberlandesgericht	= OLG
Offene Handelsgesellschaft	= OHG
p.a.	= per anno
Paragraph	= §
Prozent	= % (Bsp.: 30% = ohne Leerzeichen)
Randnummer	= Rdn.
rund	= rd.
Seite	= S.
Small-Cap-DAX	= SDAX

so genannte	= sog.
Standard & Poor's (500)	= S&P (500)
U.S. Securities and Exchange Commission	= SEC
Umsatzsteuer	= USt.
Umsatzsteuergesetz	= UStG
Umwandlungsgesetz	= UmwG
Umwandlungssteuergesetz	= UmwStG
und so weiter	= usw.
Unseres Erachtens	= u.E.
US-Dollar	= USD
Value at Risk	= VaR
vergleiche	= vgl.
Vermögensbildungsgesetz	= VermBG
Vermögensteuergesetz	= VStG
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	= WpÜG
Wertpapierhandelsgesetz	= WpHG
zum Beispiel	= z.B.

V. Einheitliche Schreibweise

Um eine einheitliche Schreibweise in CORPORATE FINANCE zu gewährleisten, sollten folgende Worte bitte immer in der nachfolgenden Form geschrieben werden:

- Ad-hoc-Publizität
- anstelle
- aufgrund
- aufseiten
- Buy-out
- Carve-out
- Cash Pooling
- Cashflow
- des Weiteren
- Due Diligence
- ebenso wenig
- E-Mail
- ex ante
- ex post
- FinTech
- Frankfurt/M.
- geltend machen
- Gesetzentwurf
- gleichlautende Erlasse
- Going Public
- im Allgemeinen
- im Einzelnen
- im Übrigen
- im Voraus
- im Wesentlichen
- Impairment-Test
- in Bezug auf
- Inkrafttreten (das)
- instand setzen
- Know-how
- Kupon-Step-Up

- Mitgliedstaat
- naheliegen(d)
- nahestehend
- offenbleiben
- offenhalten
- ohne Weiteres
- Potenzial
- Private Equity und Private Equity-Gesellschaft
- Schadensersatz
- seit Langem
- selbst geschaffen(e)
- selbstständig
- sicherzustellen
- sodass
- Squeeze-out
- Start-up
- stattdessen
- stehen lassen
- Venture Capital und Venture Capital-Investment
- Vonseiten
- weit verbreitet
- weitgehend
- weitreichend(d)
- wie viel
- zu eigen machen
- zu Letzterem
- zugrunde legen
- zugunsten
- zulasten
- zum anderen
- zum einen
- zurzeit
- zustande bringen
- zuungunsten